

## **Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der Stadtbibliothek Zerbst/Anhalt (Benutzungs- und Gebührensatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL. LSA 2014, S. 288) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996 Seite 405), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 23.10.2019 die folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Allgemeines**

1. Die Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Zerbst/Anhalt und wird durch öffentliche Mittel unterhalten.
2. Jeder Bürger ist im Rahmen dieser Satzung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage berechtigt, Bücher und andere Medien zu entleihen sowie weitere Leistungen der Bibliothek in Anspruch zu nehmen.
3. Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekannt gemacht.
4. Die Satzung wird bei der Anmeldung übergeben und liegt offen in der Bibliothek zur Einsichtnahme aus.
5. Für einzelne Leistungen und Angebote der Bibliothek können Gebühren erhoben werden. Diese sind im **§ 8 Gebührentarif** dieser Satzung geregelt.
6. Während des Aufenthalts in der Stadtbibliothek Zerbst/Anhalt und der Nutzung ihres Medienangebots gilt diese Benutzungsordnung sowie die Hausordnung.
7. Im Interesse der Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf geschlechtsbezogene Formulierungen verzichtet. Die weibliche Form ist der männlichen Form gleichgestellt.

### **§ 2 Anmeldung**

1. Die Anmeldung als Nutzer der Bibliothek erfolgt persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder eines gültigen Reisepasses sowie mit Zahlung der Anmeldegebühr. Ist der Wohnsitz aus diesem Ausweisdokument nicht ersichtlich, so ist zusätzlich ein entsprechender amtlicher Nachweis erforderlich.
  - Minderjährige ab Schuleintrittsalter bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres werden durch einen Erziehungsberechtigten angemeldet.
  - Jugendliche ab 16 Jahre belegen innerhalb von 4 Wochen durch Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeformular deren Einverständnis mit der Anmeldung.
  - Erwachsene (ab 18 Jahre) können die Angebote und Leistungen der Bibliothek nach zusätzlicher Zahlung einer Jahresgebühr in Anspruch nehmen. Ausnahmen sind im § 8 Gebührentarif der Satzung geregelt.
  - Zwei erwachsene Partner mit gleicher Meldeadresse können nach jeweiliger Anmeldung den Partnertarif als Jahresgebühr nutzen.
  - Einrichtungen melden sich durch ihren Vertretungsberechtigten an, der Mitarbeiter benennen kann, die berechtigt sind, ausschließlich für die Zwecke der Einrichtung auszuleihen.
  - Die Mediennutzung von Kindern bis zum Schuleintrittsalter erfolgt über den Benutzerausweis eines Elternteils/Sorgeberechtigten.
2. Jeder angemeldete Nutzer erhält einen Benutzerausweis, der auf andere Personen nicht übertragbar ist und Eigentum der Bibliothek bleibt. Er ist bei der Ausleihe von Medien vorzulegen. Wird die Benutzung der Bibliothek um mehr als 2 Kalenderjahre unterbrochen, werden die Personendaten gelöscht und es ist eine Neuanmeldung erforderlich. Der Verlust des Ausweises sowie Änderungen persönlicher Daten sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Der Ausweis ist auf Verlangen der Bibliothek zurückzugeben.
3. Mit der Unterschrift auf der Anmeldungserklärung erkennt der Nutzer bzw. der Erziehungsberechtigte/gesetzliche Vertreter/Vertretungsberechtigte der Gruppe die Benutzungs- und Gebührensatzung an und übernimmt im Schadensfall die Haftung. Gleichzeitig stimmt er der elektronischen Speicherung seiner Daten zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und zu statistischen Zwecken zu. Die geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden dabei beachtet. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nicht.

### **§ 3 Leistungen der Bibliothek**

#### **1. Entleihungen, Verlängerungen, Vorbestellungen**

- a) Die Leihfristen für Medien und Geräte zur Mediennutzung werden durch die Bibliothek festgelegt und durch Aushang bekannt gemacht. Diese werden dem Nutzer zudem auf der Ausleihquittung für jedes Medium mitgeteilt.
- b) Liegen keine Vorbestellungen oder andere Gründe vor, kann die Leihfrist auf Antrag des Nutzers max. 3x verlängert werden.
- c) Für Verlängerungen per E-Mail, Telefon oder Telefax übernimmt die Bibliothek keine Garantie.
- d) Ausgeliehene Bücher und andere Medien können vorbestellt werden.
- e) Die Bibliothek kann die Ausleihe weiterer Medien von der Begleichung entstandener Gebühren bzw. der Rückgabe ausgeliehener Medien abhängig machen.
- f) Bei Angabe einer gültigen E-Mail-Adresse können auf Wunsch des Nutzers vor Ablauf der Fälligkeit der Medien Erinnerungs-E-Mails versendet werden. Diese stellen lediglich einen Zusatz-Service der Stadtbibliothek dar. Der Fälligkeitstermin bleibt auch bei Nichterhalt der Erinnerungs-E-Mail bestehen.
- g) Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist unzulässig.
- h) Die uneingeschränkte Ausleihe von Trägermedien (DVDs, Konsolenspiele) an Kinder und Jugendliche ist im Rahmen des gesetzlichen Jugendschutzes nicht möglich.

#### **2. Weitere Leistungen der Bibliothek**

- a) Bücher und andere Medien, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können für angemeldete Nutzer nach geltenden Richtlinien in anderen Bibliotheken per Fernleihe bestellt werden. Der Nutzer erkennt die jeweiligen Benutzungsbedingungen der entsendenden Bibliothek an.
- b) Der Nutzer kann im Rahmen des geltenden Urheberrechts Kopien aus Büchern und Zeitschriften anfertigen lassen.
- c) Für Recherchen im Bibliothekskatalog, Internetrecherchen und weitere multimediale Nutzungen stehen PC-Arbeitsplätze oder auf Anfrage beim Bibliothekspersonal auch Tablets zur Nutzung in der Stadtbibliothek zur Verfügung.
- d) Dem angemeldeten Nutzer wird die Ausleihe von elektronischen Medien ermöglicht. Die technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes sind vom Nutzer selbst zu schaffen.
- e) Für alle Besucher der Stadtbibliothek steht öffentliches, kostenfreies WLAN zur Verfügung.

### **§ 4 Pflichten der Besucher**

1. Die Besucher sind verpflichtet, Medien, Geräte zur Mediennutzung, Materialien, Technik und Einrichtungsgegenstände der Bibliothek pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen und Verlust zu schützen. Ein Verlust oder die Beschädigung sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
2. Vor der Ausleihe prüft der Nutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien bzw. die Funktionsfähigkeit der Geräte zur Mediennutzung. Mängel müssen vor dem Verlassen der Stadtbibliothek angezeigt werden. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien und Geräte als vollständig und unbeschädigt ausgeliehen.
3. Die Besucher verpflichten sich zur Internet-/WLAN- und Multimedianeutzung in gesetzlicher Weise. Das Surfen auf Internetseiten mit menschenfeindlichem, rassistischem, gewaltverherrlichendem, rechts- bzw. linksradikalem oder pornographischem Inhalt ist untersagt. Verstöße führen zur Anzeige und zum Ausschluss von der Nutzung der Stadtbibliothek.
4. Die Besucher sind verpflichtet, die urheberrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies gilt insbesondere auch bei der Internet- und Multimedianeutzung.

### **§ 5 Hausordnung**

Die Hausordnung der Bibliothek wird durch Aushang bekannt gemacht.

## **§ 6 Haftung**

### **1. Haftung der Besucher**

- a) Der Besucher bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet für alle von ihm vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Verluste oder Beschädigungen der überlassenen Medien und der Geräte zur Mediennutzung. Er ist verpflichtet, nicht zurückgegebene oder beschädigte Medien oder Geräte zur Mediennutzung zu ersetzen. Der Schadenersatz bemisst sich nach dem Anschaffungswert gemäß Stadtbibliothekskatalog. Für die Einarbeitung eines Ersatzmediums wird eine Gebühr erhoben. Alle erhobenen Gebühren richten sich nach § 8 Gebührentarif.
- b) Der Nutzer haftet für Schäden, die der Bibliothek durch Missbrauch seines Benutzerausweises oder durch unzulässige Weitergabe von ausgeliehenen Medien an Dritte entstanden sind.
- c) Entstandene Schäden an Einrichtungsgegenständen oder an der Bibliothekstechnik durch unsachgemäßen Gebrauch bzw. Vandalismus werden nach Reparatur oder Neubeschaffung dem Verursacher in Rechnung gestellt.

### **2. Haftung der Bibliothek**

- a) Die Bibliothek haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Taschen, Wertsachen, Geld u.a. Gegenständen. Sie haftet ebenfalls nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Leistungen entstanden sind.
- b) Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Dateien, Datenträgern und Hard- und Software des Benutzers im Rahmen der Internet-, WLAN-, Multimedia- und weiterer Techniknutzung entstanden sind. Ebenso haftet die Stadtbibliothek nicht für Folgen aus Aktivitäten des Benutzers im Internet und für Schäden an Geräten des Benutzers, die durch das Abspielen audiovisueller Medien der Stadtbibliothek auftreten.

## **§ 7 Gebühren**

### **1. Gebührenbegründung**

Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Bibliothek der Stadt Zerbst/Anhalt werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif dieser Satzung.

### **2. Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist gemäß dieser Satzung jeder, der Leistungen nach § 3 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

### **3. Entstehung der Gebührensschuld**

- a) Die Bibliotheksgebühren (Anmelde-, / Jahresgebühr / Monatskarte) entsteht mit der Anmeldung als Nutzer der Stadtbibliothek und ist sofort bei der Übergabe des Benutzerausweises fällig. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Jahresgebühr bzw. Monatskarte ist diese erneut zu zahlen.
- b) Die Verzugsgebühr entsteht nach Ablauf der Leihfrist am darauf folgenden Öffnungstag der Stadtbibliothek für jede Ausleihart und werden sofort ohne schriftliche Vorankündigung fällig.
- c) Andere Gebühren werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung sofort fällig.
- d) Im Falle des Ersatzes von nicht zurück gegebenen Medien durch den Nutzer / Nutzerin wird eine Einarbeitungsgebühr für das Ersatzexemplar erhoben.

### **4. Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Schuldverhältnis können gemäß §13a Abs.1 KAG LSA ganz oder teilweise auf Antrag gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

## § 8 Gebührentarif

<b>Anmeldegebühr</b>	3,00 Euro
<b>Jahresgebühr für 1 Erwachsenen (außer Schüler 1. – 12. Klasse)</b> gültig für die Dauer von 365 Kalendertagen oder	7,50 Euro
<b>Jahresgebühr für 2 Erwachsene (Partnertarif)</b>	12,00 Euro
<b>Monatskarte</b> gültig für die Dauer von 31 Kalendertagen	4,00 Euro
<b>Ersatzausweis</b>	3,00 Euro
<b>Fernleihgebühr</b> für angemeldete Benutzer (pro bestellte Medieneinheit)	3,50 Euro
<b>Herstellung von Abschriften im Wege der Ablichtung (Kopien/Ausdrucke)</b>	
bis zum Format DIN A4 je Seite	0,60 Euro
bis zum Format DIN A3 je Seite	0,75 Euro
in Farbe bis zum Format DIN A4 je Seite	0,80 Euro
in Farbe bis zum Format DIN A3 je Seite	0,95 Euro
<b>Einarbeitungsgebühr</b> pro Medienersatzexemplar	5,00 Euro
<b>Gebühr für Reparaturen an Medien</b>	2,00 Euro
<b>Verzugsgebühren</b> <b>je angefangene Woche - pro Medieneinheit</b>	
Jugendliche u. Erwachsene	1,00 Euro
Kinder (bis 12 Jahre)	0,50 Euro
<b>zusätzlich:</b>	
1. Mahnbrief (max. 4 Wochen nach Überschreitung der Leihfrist)	3,00 Euro + Porto
2. Mahnbrief (max. 8 Wochen nach Überschreitung der Leihfrist)	3,00 Euro + Porto

Übergabe an die Vollstreckungsstelle der Stadt (max. 12 Wochen nach Überschreitung der Leihfrist) zur weiteren Bearbeitung. Seitens der Bibliothek wird folgendes in Rechnung gestellt:

- doppelter Medienersatzpreis
- + Einarbeitungsgebühren (5,00 Euro pro Medieneinheit)
- + Mahngebühren
- + Sonstige Gebühren

## § 9 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen diese Satzung verstoßen, können zeitweise oder ständig von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft der/die LeiterIn der Bibliothek. Mit dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben unberührt.

## § 10 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung vom 27.11.2013 außer Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 24.10.2019

Andreas Dittmann  
Bürgermeister  
Im Original unterzeichnet und gesiegelt.